

**Betreuungsvertrag  
zwischen Personensorgeberechtigten und  
Kindertagespflegeperson**

**KINDERTAGES  
PFLEGE**  **Landkreis  
Sankt  
Wendel**

**Vertrag zur Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege durch das Jugendamt des  
Landkreises St. Wendel gemäß  
Sozialgesetzbuch VIII**

**Vertragspartner**

**Tagespflegeperson:** \_\_\_\_\_

**Personensorgeberechtigte/r:** \_\_\_\_\_

**Kind:** \_\_\_\_\_

## Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte  ankreuzen!

### Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Vertragsunterzeichner (m/w/d), im Folgenden „Kindertagespflegeperson“ genannt

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

und

Vertragsunterzeichner (m/w/d), Personensorgeberechtigte(r) im Folgenden „Eltern“ genannt

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Weitere Anschrift \*1 \_\_\_\_\_

\* auszufüllen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht zusammenleben\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Folgendes Kind/folgende Kinder wird von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege gem. SGB VIII aufgenommen:

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Liegt ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und dem von ihr

zu betreuenden Kind/Kinder vor:  ja  nein

### Angaben zum Betreuungsverhältnis

1. Wo wird das Kind betreut?

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Personensorgeberechtigte(n).

Die Betreuung des Kindes findet in anderen, geeigneten Räumen statt.

2. Erhält das Kind ein Mittagsessen während der Betreuungszeit? (*Hinweis: Ab sechs Stunden Betreuung am Tag muss ein Mittagsessen vorgehalten werden.*)

ja  nein

3. Werden im Rahmen der Betreuung regelmäßig Fahrten von der Kindertagespflegeperson übernommen?

ja  nein

4. Besucht das Kind zusätzlich zur Kindertagespflege eine weitere Betreuung?

Kindertageseinrichtung

Nachschulische Betreuung

weitere Kindertagespflege

keine weitere Betreuung

5. Die vorrangig gesprochene Sprache in der Familie ist

---

### Einwilligung Dritter

Die Tagespflegeperson versichert, dass sie von anderen Person, die ggf. in dem Haushalt leben, in welchem die Tagespflege stattfindet, das Einverständnis für die Durchführung der Kindertagespflege eingeholt hat.

### **Erziehungsgrundsätze und Nachweise**

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden, wird aber vom örtlich zuständigen Jugendamt fachlich begleitet.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.
4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
5. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen statt. Zur Sicherung der Teilhabe der Personensorgeberechtigten an der Entwicklung ihres Kindes finden regelmäßige Eltern bzw. Entwicklungsgespräche statt.
6. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_ (Nur dann kann eine öffentliche Förderung erfolgen, wenn der Vertrag mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgestimmt und ihm vorgelegt wurde)
7. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
8. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wenn ihr im Rahmen der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, dem Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII erforderlich sind. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt erfolgen, an dem die Eltern sowie das Kind beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
9. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder informiert.
10. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-am-Kind“. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildung im Jahr nachzuweisen.
11. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

12. Die Eltern verpflichten sich vor Beginn der Betreuung der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes auszuhändigen (Unbedenklichkeitsbescheinigung wie für Krippe und Kindertagesstätte, stellt der Kinderarzt aus).

- Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt vor
- liegt nicht vor

13. Eltern, deren Kinder ab dem ersten Geburtstag in der Kindertagespflege betreut werden, müssen einen Nachweis über eine bestehende Masernschutzimpfung bei der Kindertagespflegeperson vorlegen.

- Nachweis über Masernimpfschutz liegt vor
- liegt nicht vor, wird nachgereicht, bis zum \_\_\_\_\_

14. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII) statistische Daten anonymisiert an das örtlich zuständige Jugendamt durch die Kindertagespflegeperson übermittelt werden dürfen.

### Eingewöhnungsphase

1. Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

2. Die Tagespflege beginnt mit der Eingewöhnung. Die Eltern wurden über die Wichtigkeit der Eingewöhnungsphase informiert.

3. Es wird keine Eingewöhnungszeit vereinbart, weil

---

### Regelung zur Betreuungszeit

Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_

endet am: \_\_\_\_\_

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	Von...Uhr	Bis... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt	_____	_____	

O siehe monatliche Abrechnung bei flexibler Arbeitszeit (nur nach Rücksprache mit der Koordinationsstelle- dann Doku per Stundenzettel)

Bitte beachten:

Bei öffentlich geförderter Tagespflege besteht die Betreuungszeit aus der tatsächlichen beruflichen Abwesenheit plus Fahrtstrecke

O die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu bringen und abzuholen und Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

**Änderungen der Betreuungszeit sind der Koordinierungsstelle Kindertagespflege durch das entsprechende Änderungsformular im Vorhinein zu melden. Nachträgliche Stundenerhöhungen können in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen unterliegen der Mitteilungspflicht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

### **Entgelt 1**

Die Kindertagespflegeperson erhält ein entsprechendes Entgelt vom örtlichen zuständigen Jugendamt gemäß der Ausführungsverordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (AVO- Kindertagespflege) vom 28.08.2009 (Amtsbl. S. 1467) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130). in der jeweils geltenden Fassung.

In dem Entgelt sind die Betriebsausgaben/ Aufwendungen enthalten<sup>2</sup>.

Darüber hinaus gilt die saarlandweite Satzung Kindertagespflege (VO zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saarland)

### **Aufwendungen**

1. Folgende Aufwendungen sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern in Höhe von \_\_\_\_\_ € zusätzlich bezahlt:

\_\_\_\_\_

2. Folgende Verpflegung/Materialien wird/werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Alle Einnahmen der Kindertagespflegepersonen unterliegen der Steuer- und der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Von der Versteuerung sind die angemessenen hälftigen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII i.V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AVO-Kindertagespflege ausgeschlossen.

Zu den Aufwendungen zählen: anteilige Miet- und Nebenkosten (Instandhaltung, Abfall, Strom, Heizung, Reinigungsmittel), Kosten der Verpflegung, Aufwendungen für pädagogische Materialien, allgemeine Verwaltungskosten (Telefon, Büromaterial, Kontoführung, etc.), Fahrtkosten (Ausflüge, Einkauf, etc.), Kosten für Einrichtung und Ausstattung, Kosten für Haftpflicht- und Sozialversicherung, Fort- und Weiterbildungskosten.

## Zahlungsmodalität bei öffentlich geförderter Tagespflege

Das pauschalisierte Tagespflegegeld, gemäß der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird im Vorhinein monatlich vom örtlich zuständigen

**Kreisjugendamt St. Wendel, Mommstraße 21-31 in 66606 St. Wendel**

an die hinterlegten Kontodaten der Tagespflegeperson gezahlt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Entgelt erst zahlen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen (Vertrag, Antrag auf Förderung, Anlage 2, 2.1, 3)

2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überweist das Entgelt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/In: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

O Die Eltern verpflichten sich in Vorlage zu treten, wenn bei Betreuungsbeginn die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen und somit ein Bewilligungsbescheid nicht erstellt werden kann.

## Erkrankung des Tageskindes

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.

2. Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes vereinbart:

---

---

---

3. Treten während der Betreuungszeiten beim Tageskind Anzeichen für eine schwer wiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

4. Die Kindertagespflegeperson wird über für die Tagespflege relevante Erkrankungen und Beeinträchtigungen des Tageskindes informiert.

5. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt/ eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche von den Eltern in der Vollmacht benannt sind, aufzusuchen. Die Eltern/ Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.

O Arzttermine sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.

In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.

6. Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/ oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/ den Kindern Medikamente verabreichen:

ja  nein  wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

### **Besonderheiten**

Folgende Besonderheiten sind bei dem o.g. Kind zu beachten (bekannte Krankheiten und Allergien, besondere Verhaltensweisen, Ängste o.ä.):

---

---

---

---

Zu 1. Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat (§ 45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Eltern vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

### **Urlaub und Ausfalltage bei geförderter Tagespflege**

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub bzw. Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander ab (laut AVO- Kindertagespflege mindestens 2 Monate vorher).

Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen Anspruch von 4 Wochen Urlaub pro Kalenderjahr.

Es gelten folgende besondere Regelungen:

---

---

Die Kindertagespflegeperson wird ggfls. Vertreten durch:

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer der Vertretung:

---

---

Der Urlaub bzw. die Ausfallszeit der Kindertagespflegeperson ist dem örtlichen Jugendamt zeitnah mitzuteilen.

### **Haftung und Versicherung**

1. Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.

Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/ Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Weggang der Person, die das Kind gebracht hat und endet mit der Ankunft der Person, die das Kind abholt.

2. Die Kindertagespflegeperson hat aufgrund der übernommenen Aufsichtspflicht eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diese Tätigkeit mitversichert/ ausschließlich versichert.

Die Versicherung ist beifolgendem Versicherungsträger/ über folgende Tagespflegeorganisation abgeschlossen:

3. Bei einem Unfallschaden ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die Unfallkasse des Saarlandes als Unfallversicherungsträger zuständig.

### **Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern**

1. Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

2. Die Personensorgeberechtigten geben der Kindertagespflegeperson notwendige Informationen zur familiären Situation des Kindes.

3. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten besprechen alle für die Betreuung wesentlichen Punkte und planen wichtige Schritte gemeinsam (z.B. Sauberkeitserziehung).

4. Es wird vereinbart, dass mindestens alle \_\_\_\_\_ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes stattfindet.

5. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson informieren sich wechselseitig über wichtige Vorkommnisse das Kind betreffend.

6. Die Personensorgeberechtigten achten darauf, dass täglich für ihr Kind genügend saubere Wechselkleidung, Regen- und Matschsachen, Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln sowie Windeln (bei Bedarf) in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind.

7. Die Koordinationsstelle Kindertagespflege des Landkreises St. Wendel berät und begleitet Kindertagespflegepersonen und Eltern zu rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen:

Landkreis St. Wendel- Jugendamt/ Koordinationsstelle Kindertagespflege, Mommstrasse 21-31 in 66606 St. Wendel, Telefon: 06851/8015133 oder 8015134, c.gebauer@lkwnd.de oder b.gross@lkwnd.de

8. In Fragen des Kinderschutzes besteht für Tagespflegepersonen und Eltern die Möglichkeit der Beratung bei der Koordinationsstelle Kindertagespflege unter der Telefonnummer 06851/8015133 oder 8015134.

In akuten Kindeswohlgefährdungen besteht für Eltern und Tagespflegepersonen die Möglichkeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, Sekretariat Telefon 06851/8015101 in Kontakt zu treten.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes können Eltern und Tagespflegepersonen sich an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, Telefon 0172/6839078 oder die örtliche Polizeidienststelle wenden.

### **Erreichbarkeit**

Die Eltern teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit.

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse / Telefonnummer zu erreichen:

---

---

Sind die Eltern nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

---

---

---

### **Abholen des Kindes**

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Eltern eine Person auch telefonisch benennen):

---

---

---

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

### **Transport des Kindes**

Die Tagespflegeperson oder eine von den Eltern beauftragte Person ist berechtigt,  
o das Tagespflegekind angeschnallt und unter Berücksichtigung der  
Sicherheitsbestimmungen in ihrem Pkw zu transportieren.

### **Verschwiegenheitsverpflichtung, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen

Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Verwendung elektronischer Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten (z.B. Überwachungskameras) oder solcher, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, in der Kindertagespflegestelle, ist nur nach vorheriger Einwilligung durch die Eltern zulässig.

Fotos des Kindes dürfen von der Kindertagespflegeperson nicht ohne Einwilligung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich. Fotos zu Erinnerungszwecken, sowie zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen von der Tagespflegeperson angefertigt werden.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zudem, neben der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften, die § 35 SGB I, §§ 62-65 SGB VIII in analoger Anwendung einzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die im Rahmen der Kindertagespflege erhaltenen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Kindertagespflegeverhältnisses zu nutzen. Zudem verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die erhaltenen Daten geheim zu halten. Davon umfasst ist die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Daten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort. Bei Einschaltung Dritter zur Verarbeitung der Daten verpflichtet sich die Tagespflegeperson diesem dieselben Pflichten aufzuerlegen.

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. In der Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen. Zu viel gezahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
3. Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer **schriftlichen** Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind von der Kindertagespflegeperson aushändigen zu lassen.
4. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von **vier Wochen** zum Monatsende gekündigt werden.
5. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
6. Bei grobem Verstoß ist eine fristlose Kündigung möglich. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und der Grund der Kündigung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag noch ergebenden Leistungen zu erfüllen.

### **Wichtiger Hinweis:**

***Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Förderung werden die Zahlungen des öffentlichen Trägers sofort eingestellt. Versäumte Kündigungsfristen werden nicht erstattet. Die Förderung findet nur so lange statt, wie das Kind tatsächlich durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.***

**Schriftform**

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

**Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

**Rechtswahl**

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Vertragsaushändigung bei öffentlicher Förderung**

Dieser Vertrag ist vor seinem Abschluss gem. §17 (1) AVO- Kindertagespflege mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen und ist nach der Unterzeichnung in seiner endgültigen Form einzureichen. Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Sollten sich einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Tagespflegeperson

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter